Traktandenliste

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **71 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ISSN 0256–8993

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz 71. Jahrgang Mai 1988 Nr. 5

Ein letztes Wort zur Delegiertenversammlung 1988

Eine der wichtigsten Aufgaben, die vor uns liegen, ist die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse in den verschiedenen Organen der FVS. Im Verlauf des vergangenen Jahres sind da und dort Verhaltensweisen in Mode gekommen, die der demokratischen Struktur und Kompetenzenregelung unserer Satzung diametral zuwiderlaufen. Es haben sich da «Theorien» herausgebildet, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, Ansichten, deren schädliche Auswirkungen inzwischen jedermann krass vor Augen geführt wurden.

Offensichtlich falsch ist beispielsweise die Behauptung, die Delegiertenversammlung sei «die höchste Instanz» der FVS. Es ist dies ebenso unrichtig, wie wenn behauptet würde, die höchste Instanz eines Kantons sei dessen Kantonsrat beziehungsweise Grosser Rat, wo doch jedermann weiss, dass in einem demokratisch strukturierten Gemeinwesen dem **Volk** die ranghöchste Stellung zukommt. Wie beim Staat das Volk der Stimmbürger das Szepter führt, das früher Kaiser und Könige für sich beanspruchten, ist bei uns das «Volk» der Mitglieder Träger der letzten Entscheidungsmacht. Die Basis, das heisst **die Gesamtheit der Mitglieder** hat das Recht und die Möglichkeit, auf dem Weg einer **Urabstimmung** (nach Artikel 26, Absatz 3 unserer Statuten) über Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befinden, dazu ja oder nein zu sagen, und zwar – wie gesagt – als letzte und oberste Instanz, abgesehen von der Möglichkeit einer Klage vor Gericht (Anfechtungsklage nach Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs).

Und wie grössere Gemeinwesen (Bund, Kantone, Grossgemeinden) ein **Parlament** unterhalten, gibt es auch bei uns in der FVS eine «Volksvertretung» in der Gestalt der jährlich mindestens einmal zusammentretenden **Delegiertenversammlung.** Die DV ist also das **zweithöchste** Organ der FVS. Die Delegierten vertreten aber nicht etwa ihre Orts- beziehungsweise Regionalgruppe, sondern die **Gesamtheit der Mitglieder der FVS.**

Wie das Parlament eines Gemeinwesens an seine Verfassung und seine Gesetze gebunden ist (Erlasse, die allerdings geändert werden können), besteht auch für das «Parlament» eines Verbandes die Pflicht zur strikten Einhaltung seiner Satzung, also der Statuten. Die da und dort herrschende Meinung, der Delegiertenversammlung stehe das Recht zu, **jeden** ihr gutscheinenden Beschluss zu fassen, ist unzutreffend und deshalb zurückzuweisen.

Der Delegiertenversammlung untergeordnet ist der **Zentralvorstand,** dem die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte obliegt. Im weiteren hat er die Delegiertenversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse auszuführen. Im Zentralvorstand haben alle Mitglieder das gleiche Stimm- und Mitspracherecht. Der Zentralpräsident ist – wie dies bei einer Regierung der Fall ist – «Primus inter pares» das heisst Erster unter Gleichgestellten.

Offizielle, vom Zentralvorstand der FVS am 8. März 1988 mehrheitlich beschlossene

Traktandenliste

der Ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1988

1. Begrüssung der Delegierten und Gäste sowie allgemeine Mitteilungen
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Prüfung der Delegiertenmandate
4. Wahl eines Tagespräsidenten
5. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26. April 1987
6. Jahresbericht des Zentralpräsidenten
7. Abnahme der Jahresrechnung 1987 und des Revisorenberichtes
8. Vorgezogene Statutenänderungen betreffend Organisation des Zentralvorstands
9. Wahlen
10. Anträge
11. Bestimmung von Ort und Zeit der Delegiertenversammlung 1989
12. Verschiedenes

Bern, 8. März 1988

Der Zentralvorstand

Aus dem Inhalt

Ein Wort zur Delegiertenversammlung 1988	33
Die sonderbaren Freunde des SGB	34
Aktuelles/Impressum	35
Erklärung des Redaktors des «Züri-Freidenkers» und Antwort der «Freidenker»-Redaktion	36
Ein Brief... (zur Vorgeschichte des Vertrages FVS/USF)	37
Systematische Kritik des Christenglaubens	38
Führungswechsel bei der Ortsgruppe Zürich	39
Veranstaltungen und Adressen	40